

BUND e.V. Kreisgruppe Dresden, Prießnitzstr. 18, 01099 Dresden

Architekturbüro Susanne Thiele
Plauenscher Ring 22
01187 Dresden

Regionalgruppe Dresden
Prießnitzstr. 18
01099 Dresden
Tel.: 0351/8381993
Fax.: 0351/8381994
bund.dresden@gmx.net
Dresden, den.28.05.08
Unser Zeichen: 6693/frac

**Ergänzungssatzung „Horns Gut“ der Gemeinde Hartmannsdorf-Reichenau und Ausgliederung des Planbereiches aus dem LSG „Oberes Osterzgebirge“
hier: Stellungnahme gemäß § 51 SächsNatSchG**

Sehr geehrte Frau Thiele,

unser Naturschutzverband bedankt sich für die Einräumung des Mitspracherechtes bei diesem Vorhaben. Die Regionalgruppe Dresden ist vom Landesverband Sachsen bevollmächtigt, zu den Unterlagen Stellung zu nehmen.

Wir bitten wegen der verspäteten Abgabe der Stellungnahme um Entschuldigung. Beim BUND e.V. werden die Stellungnahmen zu den einzelnen Vorhaben ehrenamtlich erarbeitet. Aus personellen Gründen war es uns nicht möglich, die vorliegenden Unterlagen früher zu bearbeiten.

Der BUND e.V. lehnt eine Ausgliederung des Planbereiches der Ergänzungssatzung „Horns Gut“ vorerst ab.

Das Vorhaben zur Erweiterung von Horns Gut ist durchaus denkbar, da die Fläche Anschluss an die im Zusammenhang erfolgte Bebauung des Ortsteiles hat.

Aus unserer Sicht besteht hinsichtlich der Flächenverfügbarkeit für die notwendigen Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft keine Sicherheit, da auch in den Unterlagen kein Hinweis zur Flächenverfügbarkeit gegeben ist. Entsprechend § 10 Absatz 3 SächsNatSchG ist der Nachweis zur Nutzungsbefugnis zu erbringen, wenn die benötigten Flächen für die Kompensationsmaßnahmen nicht im Eigentum des Nutzers sind.

Die Aussage der Ergänzungssatzung, „dass diese Maßnahmen ersatzweise auch auf der Teilfläche 3 oder anderen Flächen in der Gemeinde Hartmannsdorf-Reichenau umgesetzt werden können“, ist zu indifferent.

Erfahrungsgemäß werden Maßnahmen, die nicht mit flurstücksgenauer Fläche, Art, Zeit und Umfang verbindlich festgesetzt sind, oft einfach vergessen.

Wir bitten Sie daher um Klärung insbesondere der Flächenverfügbarkeit und um Festsetzung eines angemessenen Realisierungszeitraumes für die Kompensationsmaßnahmen.

Sollten Sie unserem Anliegen nicht entsprechen, bitten wir um Mitteilung (§ 57 Abs. 3 SächsNatSchG).

Mit freundlichen Grüßen